

VI. Änderungssatzung zur „Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom . . 2019“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)-Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30.10.2007 hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 25.06.2019 die nachstehende VI. Änderungssatzung beschlossen:

„Artikel I

§ 3 Absatz 3 Satz 6 erhält folgende Fassung:

§ 3 Mitwirkungspflichten – Einkommen

(3) [...] Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Baukindergeld des Bundes nach entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. [...]

Artikel II

§ 4 Absatz 5 entfällt.

Artikel III

§ 4 a wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

§ 4 a Beitragsbefreiung

(1) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz IV SGB VIII).

(2) Empfänger von Leistungen

- a. zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem zwölften Sozialgesetzbuch,
- b. nach dem dritten und vierten Kapitel des zwölften Sozialgesetzbuches,
- c. nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- d. des Kinderzuschlages gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- e. des Wohngeldes nach dem Wohngeldgesetz

werden für die Monate des Bezuges dieser Leistungen der ersten Einkommensgruppe zugeordnet und damit beitragsfrei gestellt.

Bereits zu viel gezahlte Beträge für die Monate des Leistungsbezuges nach Absatz 2 werden zurückerstattet.

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.8.2019 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

(Michael von Rekowski)
Bürgermeister